

dung geschützt sein. Hergestellte oder bearbeitete Schußgeräte und Kartuschen sind unverzüglich einzu-lagern, wenn kein sofortiger Versand erfolgt. Für die Durchsetzung dieser Bestimmungen sind die zuständigen leitenden Mitarbeiter der Betriebe verantwortlich.

§ 7

(1) Die Arten der hergestellten sowie der zur Verwendung eingeführten Schußgeräte und Kartuschen bedürfen der Prüfung und Begutachtung durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW). Die Beantragung der Prüfung und Begutachtung der Arten der eingeführten Schußgeräte und Kartuschen hat durch das Vertriebsorgan oder durch die Institution bzw. Person zu erfolgen, die die Schußgeräte und Kartuschen verwenden will. Die Bedingungen und das Verfahren der Prüfung werden durch den Präsidenten des DAMW festgelegt.

(2) Schußgeräte und die Originalverpackung der Kartuschen sind an sichtbarer Stelle deutlich und haltbar mit folgender Beschriftung zu versehen:

- Name oder Warenzeichen des Herstellers
- Modellbezeichnung
- Prüfzeichen des DAMW (soweit in den gemäß Abs. 1 zu treffenden Festlegungen vorgesehen).

Schußgeräte sind darüber hinaus mit einer Herstellungsnummer zu versehen.

(3) Über die Art, die Anzahl und den Verbleib hergestellter oder bearbeiteter Schußgeräte und Kartuschen ist ein Nachweis zu führen. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 8

(1) Die Lagerung von Schußgeräten und Kartuschen in Herstellerbetrieben, Betrieben, die Schußgeräte oder Kartuschen bearbeiten, sowie bei Vertriebsorganen hat in Behältnissen oder gesonderten Räumen, die unter Verschluss stehen müssen, zu erfolgen. Die Behältnisse bzw. Lagerräume sind so zu sichern, daß Schußgeräte und Kartuschen nicht entwendet werden können.

(2) Lager für Kartuschen sind so zu errichten bzw. einzurichten, daß bei einer Explosion der Kartuschen Personen oder Sachwerte in der Umgebung des Lagers nicht gefährdet werden können.

(3) Schußgeräte sind getrennt von Kartuschen zu lagern.

(4) Für jedes Lager ist ein Lagerbuch über den Eingang, Ausgang und Bestand von Schußgeräten und Kartuschen zu führen. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.⁵

(5) Für die Nachweisführung gemäß Abs. 4 sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Lager ist ein Verantwortlicher einzusetzen.

IV.

Vertrieb und Weitergabe

§ 9

(1) Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und Kartuschen dürfen an Betriebe, Einrichtungen- oder Organisationen vertrieben oder weitergegeben werden, die den Nachweis erbringen, daß sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben solche Geräte oder Kartuschen benötigen. An Einzelpersonen dürfen diese Schußgeräte sowie Kartuschen vertrieben oder weitergegeben werden, wenn sie einen Berechtigungsschein gemäß § 13 Abs. 3 bzw. bei Viehbetäubungsgeräten eine entsprechende Gewerbeerlaubnis vorlegen. Der Vertrieb oder die Weitergabe von Schußgeräten, deren Erwerb gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. d erlaubnispflichtig ist, darf nur gegen Vorlage dieser Erlaubnis erfolgen.

(2) Der Vertrieb oder die Weitergabe von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c, d und von Kartuschen an Jugendliche unter 18 Jahren sowie der Vertrieb von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet.

(3) Über den Zugang, die Anzahl der vertriebenen oder weitergegebenen und über den Bestand von Schußgeräten und Kartuschen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis muß die Namen und Anschriften der Betriebe und Personen enthalten, an die Schußgeräte oder Kartuschen vertrieben oder weitergegeben wurden. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(4) Verkaufsräume müssen so eingerichtet sein, daß die darin aufbewahrten Schußgeräte und Kartuschen gegen Entwendung gesichert sind. Kartuschen sind nach Geschäftssehluß gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 zu lagern.

V.

Transport

§ 10

(1) Schußgeräte dürfen nur im ungeladenen Zustand transportiert werden.

(2) Der Transport von Kartuschen darf nur in Originalverpackungen oder in gesonderten geschlossenen Behältnissen erfolgen. Ausgenommen hiervon ist der innerbetriebliche Transport.

(3) Transportfahrzeuge müssen so eingerichtet sein und beladen werden, daß ein Verlust von Schußgeräten oder Kartuschen nicht erfolgen kann.

§ 11

(1) Der Transport von Schußgeräten und Kartuschen auf Kraftfahrzeugen oder als Handgepäck im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr ist nur unter ständiger Aufsicht des Transportführers bzw. Besitzers gestattet.

(2) In öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen nur die zur unmittelbaren Verwendung benötigten Mengen Kartuschen mitgeführt werden.